

Copyright versus Zitierrecht? : Globi im Wandel der Zeiten

Autor(en): **Kreis, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **58 (2008)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-99099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Copyright versus Zitierrecht? Globi im Wandel der Zeiten

Georg Kreis

Globi ist eine bekannte Figur. Globi gibt es seit 1932. Globi ist schon in vielen Varianten aufgetreten. Globi ist inzwischen auch Ausstellungsgegenstand, Buchthema und Forschungsobjekt¹. Darum stellt sich die Frage: Wem gehört Globi? Einerseits gehört er im Sinne des Copyrights weitgehend, aber nicht vollständig seinen Autoren Robert Lips und I. K. Schiele beziehungsweise, sofern die Rechte abgetreten sind, dem gleichnamigen Verlag. Andererseits gehört er als öffentliche Figur bis zu einem gewissen Grade auch der Öffentlichkeit.

Im Frühjahr 2005 wollte die «NZZ am Sonntag» eine Buchbesprechung mit einer Globi-Sequenz illustrieren, die sie im besprochenen Buch vorgefunden hatte². Der angefragte Globi-Verlag, der jetzt die Rechte beansprucht, verweigerte die Bewilligung, darum musste das Blatt zur Illustration der Rezension ein anderes Bild wählen (die Rütliwiese!). Durch die Anfrage der NZZ überhaupt erst auf die Aufsatzsammlung aufmerksam geworden, wandte sich der Globi-Verlag an den Verlag des besprochenen Buches (Schwabe) und beanstandete die Verwendung des Bildes wie die Quellenangabe. Er warf dem Verlag und dem Autor vor, Abdrucksrechte verletzt und Globi – die «sehr beliebte Kinderfigur» – in einem unvorteilhaften Kontext gezeigt zu haben. Dem Autor warf er zudem «eindeutig tendenziöse» und falsche Wiedergabe der Geschichte vor und untersagte ihm, inskünftig Globi-Bilder in Kombination mit dieser Bildlegende zu veröffentlichen. Es ging ihm dabei nach eigenen Worten vor allem «um die Abwendung eines Imageschadens für die Globi-Figur». In der bloss partiellen Veröffentlichung der Sequenz (4 von 5 Bildern) sah er einen Beleg für eben den beanstandeten tendenziösen Charakter – es seien damit «eindeutige Bildbezüge» hergestellt worden³.

Man hätte aus dieser heftigen Intervention einen grösseren Pressekrach veranstalten können, dies mit der ewig gleichen Konsequenz, dass das, was Zensur unterdrücken will, erst recht Aufmerksamkeit auf sich zieht. Davon wurde abgesehen. Doch jetzt, nach über dreijähriger Distanz, sei das Problem der interessierten Leserschaft wenigstens in einer Fachzeitschrift vorgestellt, damit sich Kol-

1 Ausstellung des Gewerbemuseums Winterthur im Sommer 2003 zum 70. Geburtstag des «beliebten Vogels», Katalog betreut von René Ammann. – Gleichzeitig bei Orell Füssli erschienen: Waltraut Bellwald, *Globi, ein Freund fürs Leben. Die Erfolgsgeschichte einer Reklamefigur*. Zürich 2003.

2 Besprechung von Tobias Kästli, *NZZ am Sonntag* vom 3. April 2005.

3 Globi Verlag an Verlag Schwabe, 31. März und 4. April 2005.

leginnen und Kollegen ein Bild von der Problematik machen können. Der Fall ist von Interesse, weil er einerseits die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten und andererseits die Frage nach den Bedürfnissen der Geschichtsschreibung aufwirft.

Worum ging es konkret? Ein Aufsatz über den «helvetischen Totalitarismus» wurde mit einer auf vier Teile beschränkten Episode aus der 1939 erschienenen Serie «Globi an der Landesausstellung» illustriert und mit der folgenden Legende versehen:

*«Globi propagiert die Landesausstellung 'Landi-39' im Stileines 'Duce' auf dem Balkon der Piazza Venezia und, wie es ausdrücklich heisst, mit einem Mikrophon ausgestattet. Symbole und Beflaggung sind wichtig, 'Propaganda' ist hier positiv konnotiert, desgleichen 'Organisation'; von ihr heisst es, sie klappe wie am Schnürchen (Aus: Der Globi. Die lebendige, reich illustrierte Jugendzeitschrift Jg. 5 1939, S. 58)».*⁴

Hier – nun mit der Genehmigung des Verlags – die ganze Bildsequenz, also auch mit Bild 5 (Abbildung 1, Bilder 1–5).

Damit es deutlich genug gesagt ist: Weder die Landi noch der Globi sollten wegen punktueller Ähnlichkeit mit der faschistischen Bilderwelt dem Faschismus gleichgesetzt werden. Und selbst wenn es hier zu einer unkritischen Übernahme eines Bildes gekommen sein sollte, welches faschistische Propaganda im selbstverstärkenden Sinn reproduziert, die Kinderlein der Globi-Gemeinde dürften deswegen keinen Schaden genommen haben. Es ging lediglich darum, die im Aufsatz breit ausgeführte These zu illustrieren, dass sich die schweizerische Gesellschaft in der totalen bis totalitären Abwehr des Totalitarismus mit ihrer kleinen Gegenpropaganda – bewusst oder unbewusst – zum Teil ähnlicher Mittel bedient hat wie die bekämpfte grosse Propaganda.

Was berechtigt zur Aussage, dass Globi «im Stil eines Duce» für die Landesausstellung wirbt? Es ist primär die frappante Übereinstimmung des gezeichneten Bildes Nr. 4 mit fotografischen Bildern (Abbildung 2). Eine Übereinstimmung, die man heute im allgemeinen nicht wahrnimmt und auch dem protestierenden Verlag wohl nicht bewusst war, der mit der Zeit vertrauten Fachperson dagegen schon. Vom beanstandeten «Bildbezug» kann man sagen, dass ihn der Historiker nicht hergestellt, sondern allenfalls wiederentdeckt und dass ihn aber der Zeichner selbst gemacht hat. Fragt sich nur, was er damit wollte und damit erreichte. Handelt es sich bloss um ein ironisches, gleichsam mit Augenzwinkern weitergereichtes Zitat?

Wer befürchtet, dass damit zu «eindeutige Bildbezüge» hergestellt würden, wird mit dem üblichen Argument antreten, dass ein Bild nicht «aus dem Zusammenhang» gerissen und nicht ohne seinen Kontext gezeigt werden könne. Doch in welchem Kontext? Abgesehen davon, dass die Bilddeutung den historischen Kontext recht eigentlich wieder hergestellt hat, fragt sich, was sich denn verändert, wenn der gesamte textuelle Kontext referiert würde. Vielleicht hätte man sagen müssen, dass nicht das ganze Buch voller Parallelen zur Welt des Faschismus ist. Muss man etwas dementieren, was man nie gesagt und auch nicht

⁴ Georg Kreis, *Vorgeschichten zur Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 2. Schwabe Verlag, Basel 2004, S. 12. Illustration zum Aufsatz «Helvetischer Totalitarismus», der ursprünglich im Magazin der Basler Zeitung vom 27. Januar 1979 auch schon u.a. mit einer Globi-Illustration, allerdings einer aus dem Soldaten-Buch, illustriert war.

Sammlung der Massen

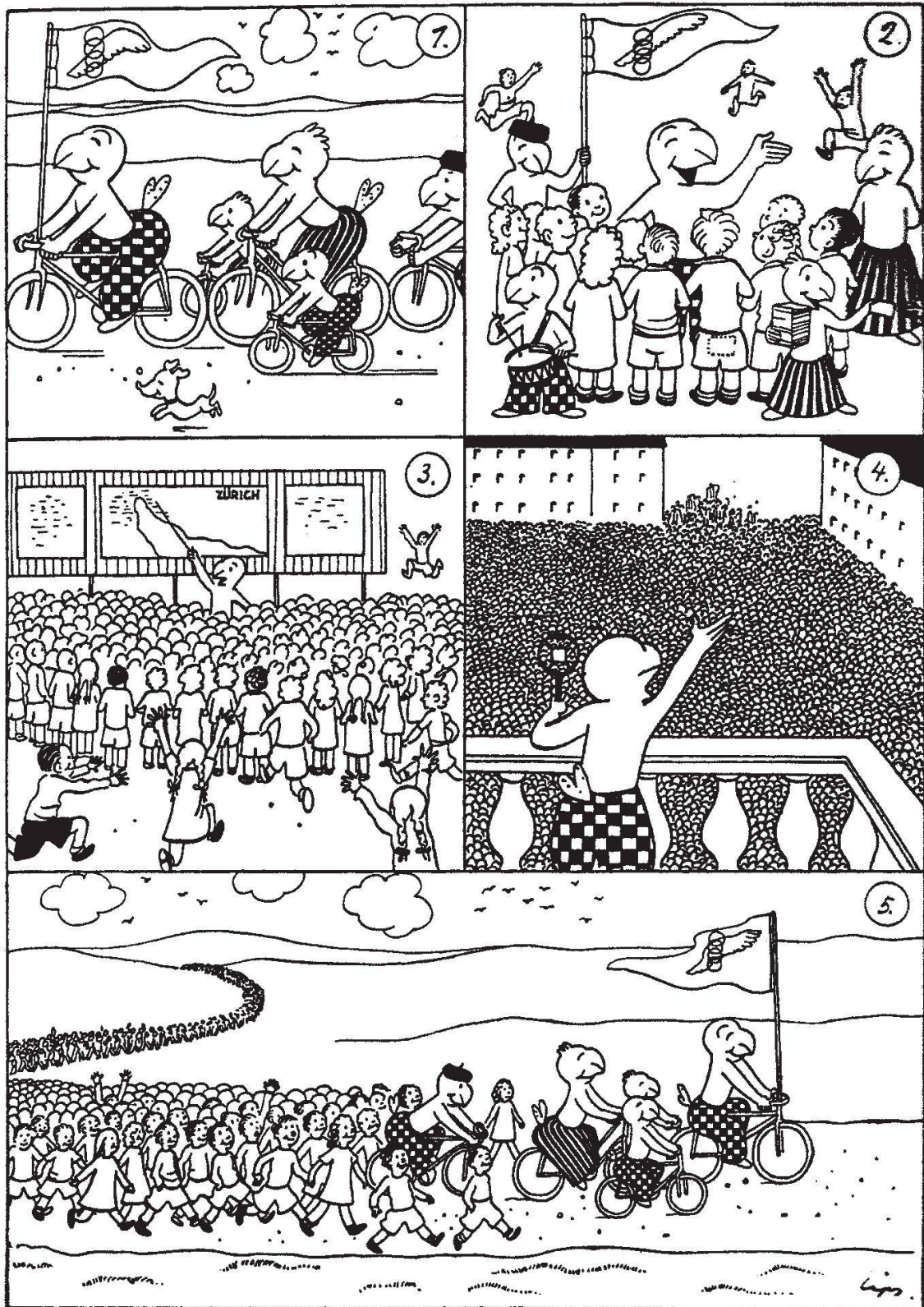


Abbildung 1. Aus «Globi an der Landesausstellung», 1939.
Copyright: Globi Verlag, Imprint der Orell Füssli Verlag AG, 8036 Zürich.

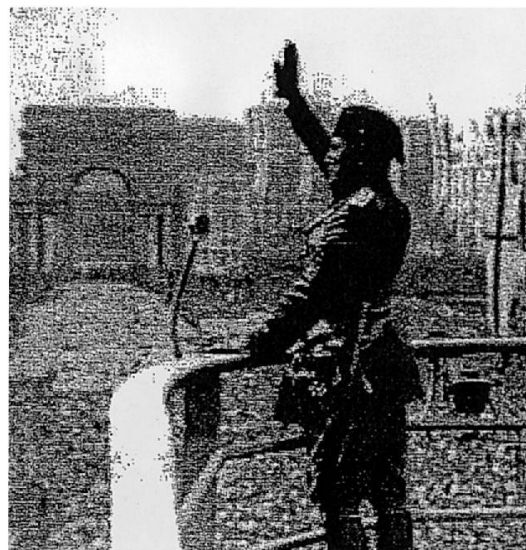
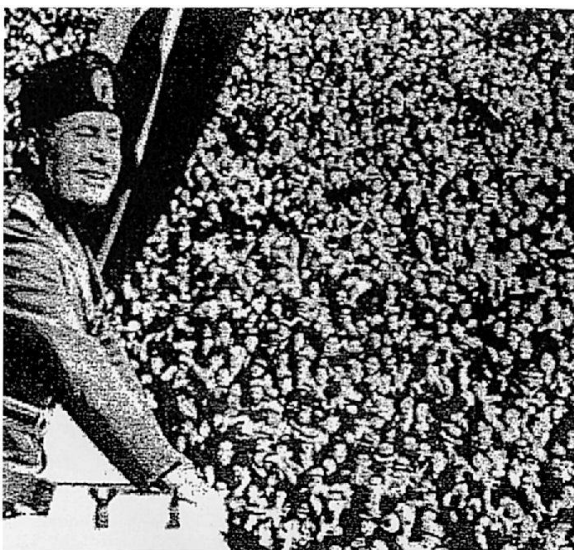


Abbildung 2. Die Übereinstimmung ist offensichtlich – doch wer hat da wen kopiert? Und wie steht es mit dem Kopierrecht? Globi-Ausschnitt aus der Jugendzeitschrift «Der Globi», Jg. 5, 1939, S. 58; der Duce aus verschiedenen anderen, zum Teil auch elektronisch abrufbaren Bildern.

suggestiert hat? Und wird das eine Bild (Nr. 4) «harmloser» oder wird es nicht sogar problematischer, gerade weil es verpackt in einem scheinbar «harmlosen» Kontext daherkommt?

Oder kann man die problematische Übereinstimmung mit der politischen Ikone entschärfen, indem man zum ebenfalls leicht zur Verfügung stehenden Argument greift, dass das ja alles «ironisch» gemeint sei? Wie ironisch ist Globi? Die in der Zeitschriftenversion mit dem Titel «Die Propaganda-Fahrt» überschriebene Bildgeschichte mit der von Vater Globi gehaltenen und als «feurig» bezeichneten Rede könnte nur insofern ironisch sein, als sie eine Übertragung des sich selbst sehr ernst nehmenden ausländischen Politikbetriebs in die Schweiz und in die Kinderwelt vornimmt. Künstlerisch gebrochen wird diese Propagandawelt aber nicht. Ironie setzt zudem bessere Kenntnisse des ironisierten Originals

voraus (also des politischen Kontextes), als man bei Kindern in der Regel voraussetzen kann. Aus den der Buchversion mitgegebenen Versen kann man eine leise Ironie heraushören, die im übrigen wie im Falle des Soldaten-Buches die ernstesten Patrioten wiederum hätte auf den Plan rufen können. Der Gesamttitel über der Bildsequenz ist dagegen kaum ironisch gemeint: «Sammlung der Massen». Zum Bild Nr. 3 heisst es: «In der Landi-Wehrmachthalle,/ Meine Lieben, seht Ihr alle,/ Wie man unsere Heimat schützt/ Und dem Schweizervolke nützt.» «Wehrmacht» in der Schweiz – ist das ironisch? Das «Duce»-Bild (Nr. 4) bleibt völlig unkommentiert, auch das Mikrophon wird nicht mehr erwähnt. Dagegen erhält die übrigens die Geschichte des Rattenfängers von Hameln assoziierende letzte Darstellung (Nr. 5) gleich drei Verse:

«Kinder jeder Altersstufe/ Folgen freudig diesem Rufe;/ Ihre Zahl wächst immerdar/ Bis zu einer Riesenschar.// Vaterländisch, voll Erregung/ Setzt ein Zug sich in Bewegung,/ Und es naht die Legion/ Sich der grossen Landi schon.// Dort lässt sich der Tross belehren,/ Wie der Schweizer sich soll wehren;/ Denn es will ja Gross und Klein/ Frei sein – oder nicht mehr sein.»⁵

Der erst 1945 gegründete Verlag, der über die Rechte der früheren Produktion verfügt und seit dem 1. Januar 2007 zu Orell Füssli gehört, bemerkte, dass der Band von 1939 «Globi an der Landes-Ausstellung» nach seiner erstmaligen, schon damals bei Orell Füssli hergestellten Publikation aus kommerziellen Gründen nicht wieder aufgelegt worden sei⁶. Und er erwartete, dass darum diese Bilder der Öffentlichkeit nicht mehr gezeigt würden. Bei einer allfälligen Neuauflage des kritisierten Aufsatzbandes von 2004 seien die Abbildung und die dazu gehörende Bildlegende zu entfernen⁷.

Zu den rechtlichen Verhältnissen: Das durch etablierte Gerichtspraxis bekräftigte Zitierungsrecht (Art. 25 URG) ist dann gegeben, wenn etwas von öffentlicher Bedeutung ist und nicht kommentiert werden kann, ohne dass man es gleichzeitig zitiert⁸. Dieser Sachverhalt ist in unserem Fall gegeben: Es besteht ein öffentliches Interesse in Form der kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit der eigenen Gesellschaft. Dem gegenüber hat eine Beeinträchtigung von Geschäftsinteressen, sofern sie überhaupt besteht, zurückzutreten. Das Interesse besteht darin, wahrnehmen zu können, auf welche Weise eine Kinderbuchfigur zeitgenössischen Bedürfnissen und Neigungen dienstbar gemacht wird. Es ist der Historiker / die Historikerin, der/die als Wissenschaftler/in in freiem Ermessen (und auf eigenes Risiko) auf Grund seiner sachlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit entscheidet, was thematisiert werden soll und was nicht.

Dabei darf man sicher nicht ganze Werke kopieren, man muss eben zitieren. Die vorgenommene und vom Globi-Verlag kritisierte Kürzung (von 5 auf 4 Bil-

⁵ Man könnte im Wort «Legion» einen weiteren Bezug zum Faschismus sehen.

⁶ Die Bildgeschichten erschienen zuerst einzeln in der zitierten Jugendzeitschrift und wurden dann zusammen als Buch publiziert. Der Verzicht auf eine Neuauflage ist kaum politisch motiviert, der Inhalt der Buches ist alles in allem harmlos und viel harmloser, als es das eine «Duce»-Bild nicht suggeriert, aber allenfalls zu vermuten Anlass gibt. Konsultiertes Exemplar des Schweizerischen Instituts für Kinder- und Jugendmedien in Zürich (SIKJM) mit Sig. G/3.

⁷ Wie Anm. 3.

⁸ Der Vf. dankt Dr. iur. Peter Mosimann, Sachverständiger in Urheberrechtsfragen, für den Meinungsaustausch.

der) entsprach speziell dem Gebot des Zitierens, sie verfälschte die Gesamtaussage damit in keiner Weise. Umstritten ist allerdings, dies sei nicht verschwiegen, ob sich in den gegebenen Geboten das Zitierrecht auf Texte beschränkt oder auch Bilder bzw. Bildausschnitte umfasst. Im Falle von Bildern besteht jedoch materiell sogar in noch höherem Mass die sachliche Notwendigkeit, den erörterten Gegenstand auch zu zeigen.

Zu den Bedürfnissen der Geschichtsschreibung: Es wäre sehr sonderbar, wenn zur «Abwendung eines Imageschadens» mit Berufung auf ein Copyright visuelle Vergangenheit gesäubert werden könnte oder ein Bild nur zur Verfügung gestellt würde, sofern es positiv kommentiert würde. Damit würde der Geschichtsschreibung in bestimmten Punkten eine Zwangsausblendung auferlegt. Abgesehen davon, dass es hier nicht um eine skandalöse Schändlichkeit geht, die vertuscht werden müsste, ist es auch nichts Anrühiges, wenn man zum Schluss kommt, dass auch Kinderbücher jeweils «Kinder ihrer Zeit» sind. Und es ist auch nicht tendenziös, wenn man die Tendenzen der Zeit aufzeigt. Was steht einem Historiker / einer Historikerin an Bildern, die er/sie glaubt, in eine Untersuchung und Darstellung einbeziehen zu müssen, zur Verfügung? Geht es nur um eine gleichsam beigefügte Illustration, kann er/sie vielleicht auf ein anderes Bild ausweichen. Dies wäre in der publizierten Aufsatzsammlung möglich gewesen. Nicht mehr möglich ist ein Verzicht, wenn wie in diesem Beitrag das Bild selbst der Gegenstand der Erörterungen ist. Kann der Inhaber des Copyrights das Bildzitat schlicht verbieten? Kann er mit Verzögerungen oder mit einem exorbitanten Bildhonorar (was hier nicht der Fall war) die Nutzung verunmöglichen? Wie weit ist er dem potentiellen Nutzer gegenüber verpflichtet, sein Copyright zunächst einmal nachzuweisen, damit dieser feststellen kann, ob der Anspruch zu Recht besteht? Und ist es zulässig, das Gewähren des Abdruckrechts für ein Bild von der Art der Bildlegende abhängig zu machen, das heisst ein Bild nur zur Verfügung zu stellen, wenn es nach dem Gusto und dem Bildverständnis des Inhabers des Bildrechts interpretiert wird?

* * *

Vor Jahren wurde die Globi-Welt aufgeschreckt, weil Kritiker (Gerold Späth 1971 und Regula Renschler 1981) in diesen Kinderbüchern – mit oder ohne Bildzitate – rassistische und sexistische Partikel zu entdecken glaubten. In «Globis Weltreise» von 1935 wurden offenbar 1979 in aller Stille besonders beanstandete Episoden ausgewechselt⁹. Mit Waltraut Bellwald kann man der Meinung sein, dass Bücher immer aus ihrer Entstehungszeit begriffen werden sollten. Andererseits kann man in diesem Fall aber auch deutlich festhalten, dass zum Beispiel ein «Globi im Urwald» von 1950 in zeittypischer Weise kulturelle Überheblichkeit reproduziert.

In unserem Fall handelt es sich um einen kleinen schweizerischen Reflex auf den grossen faschistischen Klamauk in den Nachbarländern. Der Schreibende hat in anderem Zusammenhang aus den Globi-«Abenteuern» der beiden folgenden Bände auch schon zitiert – allerdings in positiver Weise. Den Hauptsorgen der Zeit folgend, hiess der nach der Generalmobilmachung von 1939 erschienene Band «Globi wird Soldat» (1940) und der auf die im Herbst 1940 lancierte Anbauschlacht folgende Band «Wie Globi Bauer wurde» (1941). Der Bauern-Globi war, gemessen an allen Globi-Büchern, der absolute Renner, und der Soldaten-Globi steht an

⁹ Bellwald, S. 164ff.

zweiter Stelle. Auch der nicht mehr verlegte Landi-Globi hatte offenbar einen hohen Liebhaberwert, jemand soll während des Kriegs sogar fünf Kilo rationierte Butter dafür geboten haben¹⁰.

Während heute durch kritische Kommentierung des Landi-Globi von 1939 eine Schädigung der «zeitlosen» Globi-Figur befürchtet wird, konnte es im Falle des positiv zitierten Soldaten- und des Bauern-Globi vorkommen, dass man darin eine gemeine Lächerlichmachung von gravierenden Vorgängen wie der Sicherstellung der militärischen und der ernährungspolitischen Sicherheit erblickte. Humorlose Militaristen haben offenbar im «Globi wird Soldat» schon 1940 eine Profanierung der Armee und der Uniform erblickt. Dem wirkte der Hinweis im Vorwort entgegen, dass man das Buch dem General unterbreitet und dieser sich darüber amüsiert habe. Die Verantwortlichen der zur Basler Universitätsbibliothek gehörenden «Militärbibliothek» erwarben 1944 ein Exemplar der 2. Auflage und stellten es in die Sammlung der Militaria. Das Motiv hinter dieser Anschaffung kann man einem eingeklebten Zettel entnehmen: «Angeschafft als Beleg der Geschmacklosigkeit, die es im 5. Jahr des zweiten Weltkriegs fertig brachte, eine so bitter ernste Angelegenheit wie unsere Armee zum Gegenstand eines Scherzbuches für Kinder zu machen, um 'der Schweizer Schul-Jugend die Freude am Soldatentum (!)' zu erhalten. 25. April 1944, Scherrer, Major»¹¹.

Wie man sieht: Globi lässt offenbar niemanden kühl. Hier ist er aber nur ein Beispiel. Der doppelte Rückblick, einerseits auf die 1939 bis ins Kinderbuch vorgedrungene vaterländische Propagandabegeisterung und andererseits auf den kleinen Rechtsstreit von 2005 wirft Fragen auf, die über den konkreten Fall hinaus von Bedeutung sind.

10 Ebenda, S. 124.

11 Basel UB Sig.: Mil Cn 131. Nur im Lesesaal einsehbar. Den Hinweis aus dieses Exemplar verdanke ich Prof. Thomas Maissen, Heidelberg.